

SO_GERICHTE VSBES.2019.233 vom 29. August 2019

SO Obergericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2019.233

FR: SO_GERICHTE VSBES.2019.233 du 29 août 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2019.233 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 7

7.1 Gemäss BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 hat die Beschwerdeinstanz bei ungenügenden medizinischen Abklärungen im Regelfall ein Gerichtsgutachten einzuholen. Eine Rückweisung an den Versicherungsträger ist zulässig, wenn sie allein in der notwendigen Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet liegt oder wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachtlichen Ausführungen erforderlich ist.

7.2 Wie soeben in Erwägung 6.2 dargelegt, ist die medizinische Situation nicht beweiskräftig abgeklärt. Die Frage der Arbeitsfähigkeit lässt sich aufgrund der Stellungnahmen des RAD nicht zuverlässig beurteilen. Gleiches gilt für die medizinischen Einschätzungen der behandelnden Ärzte. Der behandelnde Neurochirurg äussert sich weder im Bericht vom 20. Juli 2018 noch in den Ärztlichen Zeugnissen aus dem Jahr 2019 zur Frage der Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit. Der Hausarzt machte diesbezüglich zuletzt in einem zwei Jahre vor Verfügungserlass verfassten Bericht vom 21. August 2017 eine vage Angabe und attestierte dem Beschwerdeführer eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von circa 4.5 ■ 5 Stunden pro Tag. Aufgrund der im Zeitpunkt des Verfügungserlasses relativ veralteten sowie auch vagen Angabe und insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass die Diagnosen des fachfremden Hausarztes nicht mit jenen des behandelnden Neurochirurgen übereinstimmen, kann der hausärztlichen Beurteilung ebenfalls keine überzeugende Antwort in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit entnommen werden. Daraus folgt, dass die Frage der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht bisher nahezu vollständig ungeklärt blieb. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich vorliegend ausnahmsweise, die Angelegenheit zur medizinischen Abklärung der Arbeitsfähigkeit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese hat nach den erfolgten Abklärungen neu über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu befinden.

8. Somit ist die Beschwerde gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang (formelles Obsiegen) steht dem Beschwerdeführer eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. In Anbetracht von Aufwand und Schwierigkeit des Prozesses ist die Parteientschädigung, wie in der Kostennote verlangt, auf CHF 3'261.05 festzusetzen (15.70 Stunden zum geltend gemachten Stundenansatz von CHF 180.00 zuzüglich Auslagen von CHF 201.90 und MwSt).

Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens hat die IV-Stelle die Verfahrenskosten von

CHF 600.00 zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 29. August 2019 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen verfährt und hierauf neu entscheidet.

2. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 3'261.05 (inkl. Auslagen und MwSt) zu bezahlen.

3. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn hat die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Baltermia-Wenger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.